

Satzung

des Freundeskreises der Musik in der Evangelischen Kirchengemeinde Maintal-Bischofsheim

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Hanau eingetragen.
- 2) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „**Freundeskreis der Musik in der Evangelischen Kirchengemeinde Maintal-Bischofsheim e. V.**“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsheim, 63477 Maintal.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die musikalische Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim zu fördern.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Förderung von Konzerten der Kantorei, des Gospelchors, des Jugendchors und des Kinderchors,
- die Förderung von Orgelkonzerten in der evangelischen Kirchengemeinde
- die Förderung weiterer musikalischer Aufführungen, die unter dem Namen der Chöre veranstaltet werden
- die finanzielle Unterstützung bei besonderen Anschaffungen im Rahmen der musikalischen Arbeit der Chöre oder der Orgelkonzerte.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51-68). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Zurückzahlung geleisteter Beiträge.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden
- 2) Die Aufnahme in den Verein geschieht auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2) Der Austritt kann durch einfachen Brief mit einer Frist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden. Es genügt der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b) wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 3 a) ist dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist der Betroffene von dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu informieren. Ihm ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme von einem Monat zu gewähren.

Diese Frist beginnt mit dem Zugang des Informationsschreibens.

Die Frist gilt in jedem Falle als gewahrt, wenn nach dem Absenden mehr als zwei Monate vergangen sind. Dies gilt auch dann, wenn das Schreiben nicht zugestellt werden konnte und eine andere Adresse dem Verein nicht bekannt ist.

5) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Ausschlussgründe nach Absatz 3 a) müssen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Jahresbeitrag wird im Februar fällig. Im Jahr des Beitritts beträgt der Beitrag für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit 1/12 des Jahresbeitrags.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium.

§9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter der Beifügung der Tagesordnung verständigt wurden.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen, und zu genehmigen,
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- c) den Vorstand zu entlasten,
- d) alle 4 Jahre die Mitglieder des Vorstandes sowie jedes Jahr die beiden Rechnungsprüfer neu zu wählen,
- e) über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit zu beschließen,
- f) über eine Auflösung des Vereins zu beschließen.

4) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch zur Begutachtung und Beschlussfassung über andere Fragen herangezogen werden.

5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Die Stimmabgabe geschieht

durch Handaufheben, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellen.

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer oder Schriftführerin
 - d) Schatzmeister oder Schatzmeisterin
 - e) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
 - f) sowie bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen und prozessualen Erklärungen befugt. Sie sind zu diesem Zweck zur gegenseitigen Information und Abstimmung verpflichtet.
- 3) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen und Präsidiums-Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Präsidiums-Sitzungen. Ein anderes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird der 1. Vorsitzende von den anderen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.

§12 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) den beiden Vorsitzenden
 - b) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - c) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- 2) Das Präsidium hat vornehmlich die Aufgabe, schnelle Entscheidungen im Alltagsgeschäft herbeizuführen. Es ist nicht berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die ein Volumen von 300,- € übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse zu begründen.
- 3) Das Präsidium wird bei Bedarf von einem der beiden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist an keine Frist und Form gebunden. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4) Das Präsidium kann weitere Personen mit der Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben beauftragen oder sich von anderen, auch Nichtmitgliedern, beraten lassen.

§13 Rechnungsprüfer

Die beiden Prüfer können jederzeit, müssen aber mindestens einmal jährlich die Vereinskassen auf Ordnungsmäßigkeit, das Vereinsvermögen auf Vollständigkeit und pflegliche Verwaltung prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in den Kassenbüchern einen entsprechenden Prüfungsvermerk anzubringen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Antrag ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

§15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim 1. Vorsitzenden stellen. Daraufhin hat dieser innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Bei dieser Versammlung

müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

2) Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines weiteren Monats eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Bischofsheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 zu verwenden.

§16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. September 2010 beschlossen.

Maintal, den 28.9.2010

(gezeichnet von 7 Gründungsmitgliedern)